

Pensionierungsverluste reduzieren: Umwandlungssatz senken

Tritt eine aktiv versicherte Person in den wohlverdienten Ruhestand und bezieht eine Altersrente, so hat die PTV für die lebenslange Auszahlung der Rente mehr Mittel zurückzustellen, als die Person selbst angespart hat. Der Stiftungsrat will diese Umverteilung weiter reduzieren. Der Umwandlungssatz im Alter 65 wird deshalb ab dem Jahr 2026 in zwei Schritten auf 5.2% für Männer respektive 5.5% für Frauen gesenkt.

Tieferer Umwandlungssatz, tiefere Leistungen

Der Umwandlungssatz ist der zentrale Parameter für die Festsetzung der Altersleistungen. Damit wird das beim Altersrücktritt vorhandene Altersguthaben in eine Rente umgewandelt. Sinkt der Umwandlungssatz, dann sinkt auch die Rente.

Moderate Senkung der Leistungen

Trotz der in den letzten 10 Jahren erfolgten Senkung des Umwandlungssatzes hat die PTV bei der Pensionierung für die Auszahlung der Renten weiter mehr Kapital zurückzustellen. Für den Stiftungsrat ist wichtig, dass alle Versicherten möglichst gleich behandelt werden, weshalb er entschied, den Umwandlungssatz ab 2026 nochmals leicht zu reduzieren:

Jahr	2025	2026	2027
Frauen	5.7	5.6	5.5
Männer	5.4	5.3	5.2

Diese moderate Senkung entspricht den Marktbedingungen.

Umverteilung wird reduziert

Dank der Senkung des Umwandlungssatzes werden die Kosten für Pensionierungen reduziert. Damit stehen zukünftig mehr Mittel für die Verzinsung der Sparguthaben zur Verfügung.

Leistungsreduktion wird kompensiert

Mit einer besseren Verzinsung der Sparguthaben kann die Reduktion der Altersleistungen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Dies zeigt sich beispielhaft mit der Verzinsung der Sparguthaben im 2024 von 4.0%, welche die äusserst positive Rendite in jenem Jahr ermöglichte. Während die Umwandlungssätze und damit die Renten um rund 3.7% (Frauen 3.5%) reduziert werden, erhöhen

sich die Sparguthaben mit der Verzinsung um 4.0%. Für eine Person kurz vor der Pensionierung wird die Leistungsreduktion so praktisch wettgemacht.



Ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Umwandlungssatz.

Mindestleistungen nach BVG

Die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) werden in jedem Fall garantiert. Eine Vergleichsrechnung zwischen der reglementarischen und der gesetzlichen Altersrente stellt dies sicher.

Kapitalbezug

Die Reduktion der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe des individuellen Sparkapitals. Dieses kann wie bisher bei Fälligkeit der Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen werden.

Laufende Renten

Die bereits laufenden Renten werden von dieser Massnahme nicht beeinflusst.